



Fall 4

Tiger informiert sich im Fahrradhaus Wrobel über aktuelle Rennräder für den Export in die Emirate. Ein Luxusmodell mit Nabaki-Gangschaltung – abgebildet im Sommer-Katalog von Wrobel – soll es sein. Wrobel und Tiger verhandeln die angedachte Stückzahl sowie Preis und Farben. Wrobel schickt daraufhin einen Brief, der die Überschrift „Auftragsbestätigung“ trägt. Darin bestätigt er den „mündlich vereinbarten Kaufvertrag“ über 350 Rennräder, Farbe ..., „Ausstattung Katalog-Nr. 623 a“. Diese Katalogposition bezeichnet jedoch eine Subarogangschaltung als Ausstattung. Sie ist technisch gleichwertig, hat aber ein nicht ganz so exklusives Image. Tiger reagiert nicht. Bei Lieferung verweigert er jedoch die Abnahme: schließlich sei eine Nabaki-Gangschaltung verhandelt worden. So wolle er an den Vertrag nicht gebunden sein.

Wrobel verlangt ungerührt Abnahme und Zahlung. Zu Recht?